

Regelungen für die Nutzung eines Gartenwasserzählers

Allgemeines:

Für die Benutzung der Entwässerungsanlage (Kanal) wird eine Einleitungsgebühr in Höhe von 2,43 Euro je cbm Abwasser erhoben. Als Berechnungsgrundlage dient der Zählerstand des Hauptwasserzählers. Der Gartenwasserzählerverbrauch wird vom Hauptwasserzählerverbrauch abgezogen. Der somit noch verbleibende Verbrauch wird als Schmutzwassergebühr jährlich zum 31.12. abgerechnet. Ein Abrechnungsbescheid mit Festsetzung der künftigen Vorauszahlungen geht Ihnen jährlich zu.

Am Ende des Jahres erhalten Sie durch die Stadt Roth eine Ablesekarte, mit der Sie uns nur den Zählerstand von der Gartenwasseruhr mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass nur die schwarzen Zahlen abgelesen werden, Nicht die roten Zahlen. Der Hauptzähler wird durch den jeweiligen Zweckverband oder die Stadtwerke abgelesen.

Installation des geeichten Gartenwasserzählers:

§ 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 der aktuellen BeiGebSEntwS – BGS/EWS

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist *grundsätzlich durch geeichte und verplombte* Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige *auf eigene Kosten fest zu installieren* hat.

Das heißt, der geeichte Gartenwasserzähler *muss grundsätzlich frostsicher, innerhalb eines Gebäudes, in die nach außen führende Gartenwasserleitung fest eingebaut werden.* Dabei dürfen keine weiteren Abzweige oder Anschlussmöglichkeiten zwischen Gartenwasserzähler und dem außerhalb des Gebäudes liegenden Gartenwasserhahnes vorhanden sein.

Der Stadt Roth steht es jederzeit frei, den Einbau auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

Zählerwechsel / Stilllegung des Zählers:

Nach sechs Jahren Eichfrist, oder aber auch bei Defekt des Zählers, muss der Gartenwasserzähler ausgetauscht werden.

Dabei muss bei Wechsel des Zählers der Endstand des alten Zählers, das Ausbaudatum, die neue Zählernummer, das Einbaudatum, der Zählerstand des neuen Zählers, sowie das Eichjahr schriftlich mitgeteilt werden. **Verwenden Sie hierfür bitte unseren Vordruck „Austausch Gartenwasserzähler“, welcher als PDF-Datei auf der städtischen Homepage heruntergeladen werden kann.**

Sollten Sie den Gartenwasserzähler dauerhaft stilllegen, so ist uns dies schriftlich, samt Zählerstand und Stilllegungsdatum vorzulegen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne während der üblichen Dienstzeiten kontaktieren. Diese sind Mo. – Fr.: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr, Di. und Do.: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Pieroth

Tel.: 09171/848-245

E-Mail: cornelia.pieroth@stadt-roth.de, gebuehren@stadt-roth.de

Bestätigung

Mit dem Einbau des geeichten Gartenzählers Nr. _____ versichere/n,
wir/ich die ordnungsgemäße, satzungsgerechte Installation.

Finanzadresse: _____

Name, Straße, Ort Eigentümer: _____

Standort Gartenzähler (Straße): _____

Datum Einbau: _____

Baujahr: _____

Zählerstand neuer Gartenzähler: _____

Unterschrift: _____

für Rückfragen Telefon-Nr. _____

und/oder Email _____

Vom eingebauten Gartenwasserzähler wird zur Anerkennung ein Foto aus der Nähe (die Zählerdaten müssen einwandfrei erkennbar sein) sowie aus der Ferne (um zu erkennen wo und wie der Zähler installiert wurde) benötigt.

Hinweis:

Eine Anerkennung des Gartenwasserzählers ist ohne die Vorlage dieser ausgefüllten Bestätigung und der vorgenannten benötigten Bilder nicht möglich!

Die Unterlagen senden Sie bitte, gerne per Email (Fotos, PDF usw. bitte nur als Anhang), an:

Stadt Roth
Cornelia Pieroth
Kirchplatz 4
91154 Roth

oder per Email: cornelia.pieroth@stadt-roth.de, gebuehren@stadt-roth.de
oder über das Online Formular der Stadt Roth